



Friedhofsordnung Grabmal- und Bepflanzungsordnung Friedhofsgebührenordnung

der Evang.-Luth. Kirchengemeinde
St. Peter und Paul, Fürth-Poppenreuth





Friedhofsordnung

der Evang.-Luth. Kirchengemeinde
St. Peter und Paul, Fürth-Poppenreuth





Vorwort

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Zugleich aber ist er ein Ort, an dem wir verkünden, dass Christus dem Tod die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

- (1) Der Friedhof in Poppenreuth steht im Eigentum und der Verwaltung der Kirchengemeinde St. Peter und Paul.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Mitglieder der Kirchengemeinde St. Peter und Paul waren oder vor ihrem Tod auf diesem ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erwerben.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann sich auch Beauftragter bedienen. Das ausführende Organ ist die Friedhofsverwaltung im evang.-luth. Pfarramt der Kirchengemeinde.
- (2) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (DSG-EKD).

§ 3 Benutzungszwang

- Folgende Leistungen des Friedhofsträgers sind von allen Nutzungsberechtigten in Anspruch zu nehmen:
- a) bei Erdbestattungen die Durchführung der Bestattung, wozu insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes, die Benutzung des Leichenwagens und die Versenkung des Sarges gehört und
 - b) bei Feuerbestattungen die Aschenbeisetzung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher tagsüber geöffnet.
 - a) in den Monaten März und Oktober: von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
 - b) in den Monaten April und September: von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
 - c) in den Monaten Mai bis August: von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
 - d) in den Monaten November bis Februar: von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen - zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum, Abfälle, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) friedhofsfremden Abfall mit auf den Friedhof zu bringen,
 - h) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - i) unpassende Gefäße (Konservendosen usw.) auf die Grabstätten zu stellen sowie Gefäße, Gießkannen oder Geräte sichtbar oder so, dass Schaden entstehen kann, abzustellen,





- j) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
 - k) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde),
 - l) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - m) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (5) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 5 Veranstaltungen von Trauerfeiern

- (1) Die Friedhofskapelle dient der Veranstaltung christlicher Trauerfeiern.
- (2) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers / einer Pfarrerin auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
- (3) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen und von der Friedhofsverwaltung eine Zulassung erhalten haben.
- (2) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (3) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (4) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (5) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (6) Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
- (7) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (8) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (9) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.
- (10) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Überschüssige Erde soll auf dem dafür vorgesehenen Erdablagerungsplatz entsorgt werden.
- (11) Unbeschadet des § 4 (4) Buchstabe c) kann die Friedhofsverwaltung für gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof besondere Zeiten festsetzen. Aus besonderem Anlass können gewerbliche Arbeiten auch ganz untersagt werden.
- (12) Steinmetzarbeiten müssen rechtzeitig, in der Regel eine Woche vor Beginn, bei der Friedhofsverwaltung angemeldet werden.



§ 7 Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung der Beerdigung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt die Zeit der Erdbestattung bzw. der Urnenbeisetzung fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 4. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen sollen binnen 3 Monaten nach Eintritt des Todes beigesetzt werden. Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 9 Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren sowie der schriftlichen Anerkennung der Ordnungen wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
- (3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 10 Ausheben und Schließen eines Grabes

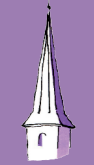
- (1) Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Hilfskräften nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) ausgehoben und geschlossen werden, die damit von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 11 Tiefe des Grabes

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Dabei sind folgende Maße einzuhalten:

a) für Kinder unter 2 Jahren	0,80 m
b) für Kinder von 2 bis 7 Jahren	1,10 m
c) für Kinder von 7 bis 12 Jahren	1,30 m
d) für Personen über 12 Jahre	1,80 m.

 Bis zur Oberkante des Sarges ist eine Mindesttiefe von 90 cm einzuhalten.
- (2) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt. Dabei beträgt die Mindesttiefe 0,80 m.





§ 12 Größe der Gräber

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden unterirdisch folgende Mindestmaße eingehalten:
 - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
 - b) Gräber für Personen über 5 Jahre: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
- (2) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab (für 4 Urnen) ein Platz von mindestens 80 x 80 cm vorzusehen.

§ 13 Särge

- (1) Für die Beschaffenheit von Särgen/Sargausstattungen wird auf § 30 Bayerische Bestattungsverordnung verwiesen.
- (2) Es sind nur Särge mit folgenden Höchstmaßen gestattet: 2 m lang, 0,75m breit, 0,65m hoch. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 14 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt im Friedhofsteil A 15 Jahre, im Friedhofsteil B 20 Jahre. Die Ruhezeit für Urnen beträgt im Friedhofsteil A 15 Jahre, im Friedhofsteil B 20 Jahre.

§ 15 Belegung

- (1) Jede Grabstelle darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes.
- (2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 27 Absatz 1).

§ 16 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (8) Die Umbettung biologisch abbaubarer Urnen ist nicht zulässig.

§ 17 Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen wird ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsverzeichnis geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

IV. Grabstätten

§ 18 Einteilung der Gräber

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
Einfach-, Doppel- und Dreifachgräbern.
Urnengräbern (Maße unterscheiden sich in den Friedhofsteilen A und B).
Urnensplätzen in einer Urnengemeinschaftsanlage
- (3) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.

§ 19 Pflichten aus dem Nutzungsrecht

- 1) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
- 2) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

1. Erdgräber

§ 20 Nutzungsrechte

- (1) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Doppel- oder Dreifachgrab) für eine Nutzungszeit von 15 Jahren (Friedhofsteil A) bzw. 20 Jahren (Friedhofsteil B) abgegeben werden.
Für bestehende Erdgräber gelten folgende Maße:
 - a) einfaches Grab: 240 x 100 cm
 - b) doppeltes Grab: 240 x 160 cm
 - c) dreifaches Grab: 240 x 200 cmBei Auflassung eines Dreifachgrabes erfolgt in der Regel eine Umwidmung zum Doppelgrab. Die Maße bleiben erhalten.
- (2) In den Mehrfachgräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten, der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 2 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes der ursprünglich nutzungsberechtigten Person wirksam wird.
- (5) Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
 - d) auf die nicht unter a) - c) fallenden Erben.
- (6) Sind keine Angehörigen der Gruppe a) - d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (7) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (8) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

§ 21 Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr in der Regel um eine Periode der Ruhefrist verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 14) überschritten, so ist vor der





Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.

(3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.

(4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

(5) Bei Verlängerung eines Dreifachgrabes kann eine Umwidmung auf ein Doppelgrab erfolgen. Die Maße des Dreifachgrabes bleiben erhalten.

§ 22 Erlöschen des Nutzungsrechtes

(1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Wird eine Grabstätte vor Ablauf des ursprünglichen Nutzungsrechtes (aber nach Ablauf der Ruhefrist) abgeräumt, so erlischt mit dem Abräumen auch das Nutzungsrecht. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

(3) Die Nutzungsberechtigten müssen spätestens mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Auch bestehendes Wurzelwerk muss entfernt werden. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt das Nutzungsrecht an der Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 23 Wiederbelegung

Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 21 (2) sinngemäß.

§ 24 Rückerwerb

Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten (bei belegten Gräbern: nur nach Ablauf der Ruhefrist) zurücknehmen. Eine Rückerstattung von Gebühren erfolgt nicht.

§ 25 Alte Rechte

Für Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei in Kraft treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Ordnung.

2. Urnengräber

§ 26 Bestattungsmöglichkeiten für Urnen

Urnen können beigesetzt werden in

- (a) Urnengräbern
- (b) Einfach-, Doppel- und Dreifachgräbern für Erdbestattungen
- (c) In Urnengemeinschaftsanlagen

§ 27 Urnengräber

(1) Während der laufenden Ruhezeit können in einem Urnengrab höchstens vier Urnen beigesetzt werden, in einer Erdgrabstelle höchstens drei. Die mit Urnen belegte Grabstelle kann während der Ruhezeit aus Gründen der Totenruhe nicht mit einem Sarg belegt werden.

(2) Die Urnenkapsel und die Überurne müssen aus zersetzbarem Material sein.

(3) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Gräber auch bei Urnengräbern.

§ 28 Urnengemeinschaftsgräber (UGG)

(1) Urnengrabstellen in den Urnengemeinschaftsanlagen können von der Friedhofsverwaltung vergeben werden.

(2) Die Ruhefristen richten sich nach den Zeiten für Erdgräber in den jeweiligen Friedhofsteilen.

(3) In der UGG auf dem Friedhofsteil B werden Urnen jeweils an der Ecke des Namensschildes beigesetzt, d.h. pro Stele vier Urnen. Eine weitere Beisetzung erfolgt nicht.

(4) Die Belegung weiterer UGGs erfolgt durch Beschluss des Kirchenvorstandes.

(5) Die Namensschilder an den Stelen werden von der Friedhofsverwaltung einheitlich gestaltet.

(6) Die Auffassung der Grabstellen erfolgt in der Regel ohne Bekanntgabe nach Ende der Ruhezeit. Eine Ausnahmeregelung ist vorgesehen, wenn ein Ehepartner später an der gleichen Stele bestattet wird. Dann kann die Nutzungsgebühr um die Differenzjahre der späteren Ruhefrist verlängert werden, um die Stelenbeschriftung beider Ehepartner bis zu diesem Zeitpunkt zu erhalten. Die Kosten errechnen sich aus der Grabpacht für ein Urnengrab.

§ 29 Beisetzung

Werden Aschenurnen in einem belegten Erdgrab beigesetzt, so gilt § 21 entsprechend.

§ 30 Nutzungsrecht

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Erdgräber entsprechende Anwendung.

V. Friedhofskapelle

§ 31 Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapelle ist für die kirchliche Feier bei der Bestattung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der Friedhofskapelle durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.

(3) Die Benutzung der Friedhofskapelle durch andere christliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Benutzung der Friedhofskapelle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

(5) Die Friedhofskapelle dient auch zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.

(6) Das Öffnen und Schließen der Friedhofskapelle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.

(7) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 32 Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskapelle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 33 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

(1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.





(2) Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden oder stets auf der Homepage unter www.peter-und-paul-poppenreuth.de eingesehen werden.

§ 34 Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder dem Erwerb eines Grabnutzungsrechts. Gebührenschuldner ist, wer Kraft Gesetzes zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet ist, ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt oder für sonstige Leistungen ersatzpflichtig ist.

§ 35 Haftung

(1) Der Kirchenvorstand haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, nicht ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Für das Friedhofspersonal haftet der Kirchenvorstand nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Zur Vermeidung von drohenden Schäden kann der Kirchenvorstand kurzfristig und ohne vorherige Ankündigung erforderliche Maßnahmen ergreifen.

§ 36 Abweichungen

(1) Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall als notwendig erweisen sollte.

(2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden. Die aktuelle Fassung kann stets auf der Homepage der Kirchengemeinde unter www.peter-und-paul-poppenreuth.de eingesehen werden.

(2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Poppenreuth, den 1.11.2020

Der Kirchenvorstand

Anlage: Lageplan des Friedhofs



Grabmal- und Bepflanzungsordnung

für den Friedhof
der Evang.-Luth. Kirchengemeinde
St. Peter und Paul, Fürth-Poppenreuth





1. Grabmale

§ 1

(1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen – im Folgenden kurz als Grabmale oder Steineinfassungen bezeichnet – , dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt oder geändert werden.

(2) Mit dem Antrag auf Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen der Verfertigerin/des Verfertigers, der/des Verstorbenen, der/des Grabnutzungsberechtigten und der Auftraggeberin/des Auftraggebers enthalten, falls diese*r nicht die/der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Aus dem Antrag müssen alle Einzelheiten (z. B. auch Ornamente, gestalterische Elemente) der Anlage erkennbar sein. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind weitere Zeichnungen, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.

(3) Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

§ 2

(1) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen.

(2) Nach der Genehmigung ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor Aufstellung des Grabmales, d.h. in der Regel mit mindestens einer Woche Vorlauf, der Termin für die Durchführung der Arbeiten am Friedhof zu nennen.

(3) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(4) Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

§ 3

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein, sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich der Umgebung anpassen.

§ 4

(1) Als Werkstoff für Grabmale ist Naturstein zu verwenden, der in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz abgebaut, bearbeitet und hergestellt worden ist und den Erfordernissen von § 3 gerecht wird. Eisen- und Holzelemente sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.

(2) Handwerklich bearbeitete Steine sind grundsätzlich polierten vorzuziehen. In Friedhofsteil B sind polierte Steine verboten.

(3) Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmals verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich von der Friedhofsverwaltung genehmigt sein. Dasselbe gilt von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.

(4) Grabmale müssen grundsätzlich aus einem Stück hergestellt sein. Ausnahmsweise können Grabsteine aus zwei Elementen bestehen, die fest miteinander verbunden sind.

(5) Grellweiße und schwarze Grabsteine sind verboten.

(6) Grabmale dürfen nicht gespalten oder gesprengt sein.

(7) Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmales bestehen. Ausgenommen sind Metallplastiken, die nicht serienmäßig hergestellt sind.

§ 5

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche





Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der/die Letztveräußerer/-in glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 6

Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung, Findlinge und findlingsähnliche, oder unbearbeitete, bruchraue Spaltfelsen.

§ 7

(1) Alle Grabmale müssen eine Einfassung aus dem gleichen Material des Grabsteines besitzen. Grabeinfassungen müssen eine Stärke von 10-15 cm aufweisen und sollen 10 cm über den Boden hinausragen. Der hintere Teil der Einfassung darf zur Befestigung des Grabsteines eine Breite von maximal 25 cm und eine Höhe von maximal 20 cm (gemessen vom umgebenden Erdreich) aufweisen. Bei Urnengräbern gilt für die Einfassung eine Breite und Höhe (über das Erdreich hinaus) von je 5-10cm.

(2) Für alle Grabanlagen sind folgende Außenmaße einzuhalten:

Urnengräber im Friedhofsteil A	140 x 80 cm
Urnengräber im Friedhofsteil B	80 x 80 cm
Einfachgräber	240 x 100 cm
Doppelgräber	240 x 160 cm
Dreifachgräber	240 x 200 cm

Als Außenmaß gilt die jeweils größte Außenabmessung. Bisherige Dreifachgräber werden bei Auffassung des Grabes in der Regel zu Doppelgräbern umgewidmet.

(3) Es dürfen nur stehende Grabmale angebracht werden, mit Ausnahme des Urnengräberfeldes in Friedhofsteil B. Hier sind mit Ausnahme der westlichsten Reihe des Feldes liegende Grabmale in der Größe des Grabes gestattet. Liegende Grabmale müssen auf der Einfassung aufliegen. Ansonsten sind abdeckende oder teilabdeckende Platten nicht gestattet.

(4) Grabmale dürfen maximal drei Fugen aufweisen.

(5) Für die Höhe von Grabmalen gelten folgende Maße:

1. Die Grabmale aus Stein müssen mindestens 120 cm hoch sein und dürfen nicht höher als 150 cm sein, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Wenn auf Grabsteinen figürliche Aufsätze angebracht sind, kann die Friedhofsverwaltung ausnahmsweise zulassen, dass dadurch das vorgeschriebene Höhenmaß überschritten wird.

2. Die Grabmale von Kinder- und Urnengräbern im Friedhofsteil A dürfen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten.

3. Die Grabmale im Urnenfeld von Teil „B“ dürfen, wenn sie nicht als liegendes Grabmal nach Abs. 3 gestaltet sind, maximal das Würfelmaß von 45 x 45 x 45 cm aufweisen. Nur in der westlichsten Reihe des Feldes sind Grabmale mit dem Maß von 100 cm Höhe, maximal 45 cm Breite, und einer Mindestdiefe von 14 cm vorzusehen.

(6) Für die Breite von Grabmalen gelten folgende Maße:

Im Friedhofsteil A:	
Einfachgräber	max. 70 cm
Doppelgräber	max. 80 cm
Dreifachgräber	max. 110 cm
Urnengräber	max. 60 cm

Im Friedhofsteil B:	
Für alle Erdgräber:	max. 70 cm

(7) Auf allen Gräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.

§ 8

Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.



§ 9

(1) Für das Anbringen von Grabschalen, Grablaternen, Weihwasserkesseln etc. können Steinsockel angebracht werden. Es gelten folgende Vorgaben:

Bei Doppel- und Dreifachgräbern :

Für maximal zwei Sockel eine maximale Außenkante von je 50 cm bei einer dreieckigen oder abgerundeten Form, von je 30 cm bei quadratischer Form.

Bei Einfach- und Urnengräbern:

Für maximal einen Sockel eine maximale Außenkante von 25 cm bei einer dreieckigen oder abgerundeten Form, von 15 cm bei quadratischer Form.

§ 10

(1) Die Inschrift soll das Andenken an die/den Verstorbene/-n würdig bewahren. Inschriften und Symbole, die dem Charakter eines christlichen Friedhofs nicht entsprechen, sind verboten.

(1) Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, das in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.

(2) Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein. An jedem Grabmal ist an der Rückseite an der rechten Ecke über dem Sockel die Abteilungsbezeichnung, Reihe und Nummer des Grabes deutlich sichtbar anzubringen.

(3) Verboten sind Fotos, QR-Codes und Schriften mit grellen Farben.

(4) Wenn für die Inschrift anderes Material als für das Grabmal verwendet werden soll, so ist allenfalls Metall gestattet.

§ 11

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks nach den Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Der Zustand der Grabmale wird von der Friedhofsverwaltung durch eine jährlich wiederkehrende Überprüfung überwacht.

(2) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Fundamente müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 12

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die Nutzungsberechtigte Person.

(2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon, hat die Nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die Nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die Nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung der Gefahr. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzuzeigen. Kommt die Nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die Nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.





§ 13

(1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

(2) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes abgeändert oder entfernt werden. Bei denkmalgeschützten Grabmalen ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde herzustellen. Friedhofsteil A des Friedhofs ist in seiner Gesamtheit in der Denkmalliste erfasst.

(3) An Grabstätten mit erhaltenswerten Grabmalen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte vergeben werden, wenn sich die erwerbende Person und ihre im Recht nachfolgenden Personen zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätte verpflichten. Die Veränderungen und Ergänzungen der Grabmale dürfen nur mit der Zustimmung des Friedhofsträgers und bei denkmalgeschützten Grabmalen im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen.

(4) Grabmale, die den Anforderungen von Absatz 2 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 14

(1) Die Grabstätten sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung vom Nutzungsberechtigten abzuräumen und aufzuhügeln.

(2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf der Grabstätte geplanten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenze nicht überschreiten.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach einer Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.

(4) In einem Urnengemeinschaftsgrab (UGG) kann hingegen keine Bepflanzung erfolgen. Innerhalb des Grabfeldes des UGG, das nur mit Rasen begrünt ist, darf auch kein Grabschmuck abgelegt werden. Ausnahmsweise können Schnittblumen neben der namentragenden Stele abgelegt werden; Steckvasen und dergleichen sind aber nicht gestattet. Trauergebilde oder Schalen können lediglich an einer dafür vorgesehenen Stelle (z.B. an der Rückwand des kleinen Nebengebäudes) abgelegt werden. Sie werden vom Friedhofsgärtner ebenso wie die erwähnten Schnittblumen entsorgt.

(5) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen und nicht verrottbarem Werkstoff für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet die anfallenden Abfälle in die von dem Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.

(6) Nicht gestattet ist das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte. Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist genehmigungspflichtig.

(7) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen, Hecken oder herabfallendem Laub, wenn sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenvernichtungsmitteln und Mitteln zur Schädlingsbekämpfung ist verboten; gleiches gilt für den Einsatz von Kochsalz und anderen chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege.

(9) Die Dauerbepflanzung muss aus heimischen und friedhofstypischen Pflanzen bestehen.

§ 15

(1) Verwelkte Blumen, abgestorbene Bäume und Äste sind von den Gräbern zu entfernen.

(2) Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden. Für Schnittblumen sollen handelsübliche Vasen verwendet werden.

(3) Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Plastik, Papier, Perlen, Glasguss usw. sind nicht gestattet.

(4) Nicht gestattet ist:

1. Blumenkästen, Blumenschalen, -vasen, Kränze oder sonstige Gegenstände außerhalb der Grabeinfassung abzustellen, abzulegen oder fest anzubringen. Auch das Aufbewahren von sonstigen Gegenständen ist nicht statthaft.

2. Pflanzungen außerhalb der Grabeinfassung zu schaffen.

3. Das Aufstellen fest montierter Vasen.

4. Bleche, Folien, Kies, Planen, Splitt oder dergleichen in der Pflanzfläche oder die Pflanzerde einzubringen.

§ 16

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

(2) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Die Nutzungsberechtigte Person ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen und die Kosten der Abräumung die Nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

III. Schlussbestimmungen

§ 17

(1) Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichung von der vorstehenden Bestimmung zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.

(2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 18

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Friedhofsordnung. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich. Sie kann jederzeit auf der Homepage der Kirchengemeinde unter www.peter-und-paul-poppenreuth.de heruntergeladen werden.

Poppenreuth, den 18.03.2020

Der Kirchenvorstand





Friedhofsgebührenordnung

der Evang.-Luth. Kirchengemeinde
St. Peter und Paul, Fürth-Poppenreuth





§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für die Grabstätten pro Grabstätte pro Jahr:

(1) Erdgräber (Nutzungszeit 15 Jahre Friedhofsteil A, 20 Jahre Friedhofsteil B):

a) Einzelgräber	25,00 €
b) Doppelgräber	50,00 €
c) Dreifachgräber	75,00 €

(2) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in belegtem Erdgrab pro Urne (zuzüglich anteiliger Verlängerung der jeweiligen Grabnutzungsgebühr)

	25,00 €
--	---------

(3) Urnengrab

	40,00 €
--	---------

(4) Grabstelle in einer Urnengemeinschaftsanlage (inkl. Stein, Beschriftung und Pflege der Grünanlage)

Anlage „Unsere Zeit“ auf dem neuen Friedhofsteil	95,00 €
Hirtengrab auf dem neuen Friedhofsteil	87,50 €
Denkmalgeschützte Anlage auf dem alten Friedhofsteil	96,00 €

§ 5

Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals: 5 v. H. der Herstellungs- und Errichtungskosten des Grabmals.

§ 6

Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr (Unterhaltung Außenanlagen und Wege durch Friedhofsgärtner, Wasser, Strom, Müll) beträgt: 30,00 €

§ 7

- (1) Gebühren für das Öffnen und Schließen des Grabes:
 - a) bei Erdgräbern: entsprechend Gebührenordnung der Stadt Fürth (Stand Januar 2025 582,00 €)
 - b) für die Beisetzung einer Urne
 - (2) Nutzung der Friedhofsanlagen für eine Trauerfeier (Kapelle, Kranzwagen etc.)

In der Kirche 300,00 Euro von Oktober bis April	350,00 €
-------------------------------------------------	----------
 - (3) Gebühr für eine Urnenbeisetzung
 - (4) Zulassung Steinmetze
 - a) für 5 Jahre
 - b) Einzelgenehmigung
- | | |
|--|----------|
| | 50,00 € |
| | 250,00 € |
| | 50,00 € |
| | 100,00 € |
| | 50,00 € |



§ 8

Als Verwaltungsgebühren werden verlangt, bei:	
Einem Grabkauf	40,00 €
Einer Grabverlängerung	10,00 €

§ 10

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Poppenreuth, den 11.11.2024

Der Kirchenvorstand

Erläuterungen Urnengemeinschaftsgrabanlagen

Gesamtkosten Anlage „Unsere Zeit“	1900,00 €
Entspricht pro Jahr ca. 95,00 €	

Gesamtkosten Urnengemeinschaftsanlage Hirtengrab	1.750,00 €
Entspricht pro Jahr ca. 87 €	

Enthaltene Kosten:

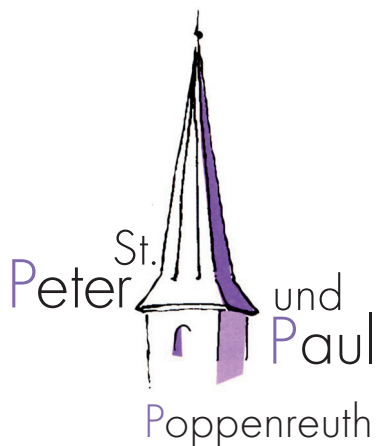
Kosten der Grabanlage	
Beschriftung	
Grabnutzung für 20 Jahre	
Pflege	

Kosten denkmalgeschützte Urnengemeinschaftsanlage	1.450,00 €
Entspricht pro Jahr ca. 96 €	

Enthaltene Kosten:

Kosten der Grabanlage	
Beschriftung	
Grabnutzung für 15 Jahre	
Pflege, Anpflanzen und Gießen	





Evang. Luth. Pfarramt
Poppenreuther Str. 134
90765 Fürth

Tel. 0911/790 61 01 · Fax: 0911/790 61 14
E-Mail: pfarramt.fuerth-poppenreuth@elkb.de
www.peter-und-paul-poppenreuth.de